

## Anlage 1

Vorschlag zur Satzungsänderung des Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Bayern e.V.

<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker, Landesverband Bayern e. V." und wird abgekürzt mit "BDZ LV Bayern" bezeichnet. Er hat seinen Sitz in <del>Löhr</del> <b>Hemhofen</b> und ist beim zuständigen Vereinsregistergericht am Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Der Landesverband ist eine Untergliederung des Bundes Deutscher Zupfmusiker e. V. (BDZ). <del>und gliedert sich in Bezirke, die den bayerischen Regierungsbezirken entsprechen. Die Bezirke können sich ihrerseits örtlich untergliedern.</del></p>	<p>§ 1 (1) Der 1. Vorsitzende hat seinen Wohnsitz in Hemhofen</p> <p>§ 1 (2) Da es im Landeshauptausschuss satzungsgemäß keine Bezirksvorsitzenden mehr gibt, ist dieser Passus nicht mehr erforderlich</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der BDZ LV Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 52 „<del>Steuerbegünstigte</del> <b>Gemeinnützige</b> Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 3 (1) Anpassung an den Text der Abgabenordnung</p>
<p><del>§5 Bezirksverbände</del></p> <p>(1) <del>Die Bezirksverbände sind als Organisationseinheiten beratende Gremien des BDZ LV Bayern und können im Auftrag des Landesvorstandes besondere Aufgaben innerhalb ihrer Regierungsbezirke wahrnehmen.</del></p> <p>(2) <del>Zur Regelung der Verwaltungs- und Geschäftsabläufe können sich die Bezirksvertretungen, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, eigene Geschäftsordnungen geben.</del></p>	<p>§ 5 Da es im Landeshauptausschuss satzungsgemäß keine Bezirksvorsitzenden mehr gibt, ist dieser Passus nicht mehr erforderlich</p>
<p>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p><del>(3) Gibt der Bundesvorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht statt, so steht dem Antragsteller ein Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung zu. Über den Einspruch entscheidet der Bundeshauptausschuss endgültig.</del></p> <p><del>(4)(3) ... .</del></p> <p><del>(5)(4) ... .</del></p>	<p>§8 (3) ist in der Satzung des Bundesverbandes gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich um -1.</p>

<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag <del>des Bundesgeschäftsführers</del> eines Bundesvorstandsmitglieds oder des eines Landesvorsitzenden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. <del>Die dritte Mahnung sowie die Verwarnung und der Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</del></p> <p>(5) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Bundeshaupptausschuss Länderbeirat zu. Die Berufung hat in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Wirkung des Ausschlusses im überwiegenden Interesse des Vereins vom Bundesvorstand angeordnet worden ist. <del>Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundeshaupptausschuss ruht die Mitgliedschaft.</del></p>	<p>§ 9 Änderung Absätze (4) und (5) gemäß Bundessatzung</p>
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(5) <del>Kooperative und außerordentliche Mitglieder erhalten keinerlei Vergünstigungen (Versicherungen, GEMA Rahmenvertrag) und sind nicht stimmberechtigt in der Bundesdelegierten-Versammlung.</del></p> <p>(6) Das Mitglied muss jede Änderung seiner Kontaktdaten der BDZ Geschäftsstelle unverzüglich in Textform mitteilen.</p>	<p>§ 10 (5) und (6) gemäß Bundessatzung. Die Nummerierung von Absatz (5) ändert sich auf (7)</p>
<p>§ 12 Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung</p> <p>(3) Landesdelegierten-Versammlungen können virtuell stattfinden. Der Landesvorstand entscheidet darüber, ob eine Landesdelegierten-Versammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.</p> <p><del>(3)</del>(4) Die Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung muss <del>schriftlich</del> in Textform durch den Landesverbandspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Vertreter, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung im Publikationsorgan des BDZ LV Bayern („Der bayerische Zupfbote online“ über <del>www.bdz-bayern.de/zupfbote</del> <a href="https://www.bdz-bayern.de/bdz/news/blog/">https://www.bdz-bayern.de/bdz/news/blog/</a>) ist ausreichend.</p> <p><del>(4)</del>(5) Anträge zur Landesdelegierten-Versammlung sind <del>schriftlich</del> in Textform spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Landesvorsitzenden einzureichen. Den Mitgliedern des Landeshaupptausschusses sind solche Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 12 (3) ermöglicht virtuelle Versammlungen.</p> <p>§ 12 (4) und §12 (5) ersetzen in Anlehnung an die Bundessatzung „schriftlich“ (juristisch unklar) durch „in Textform“ und lässt damit Einladungen und Anträge durch nicht unterschriebene Texte per E-Mail zu. Informationen zum Zupfboten wurden aktualisiert. Die Nummerierung folgender Absätze erhöht sich (+1).</p>

<p>§ 13 Beschlussfassung der Landesdelegierten-Versammlung (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegierten-Versammlung ist beschlussfähig. <b>Bei virtuellen Versammlungen können Wahlen und Beschlüsse auch mithilfe elektronischer Kommunikation erfolgen.</b></p>	<p>§13 (3) Zusatz für virtuelle Versammlungen</p>
<p>§ 15 Einberufung und Beschlussfassung des Landeshauptausschusses (1) Der Landeshauptausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptausschusses <del>oder mindestens vier Bezirksvorsitzende</del> dies <b>schriftlich in Textform</b> unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. <b>Versammlungen des Landeshauptausschusses können virtuell stattfinden.</b> (2) Die Einladung zur Sitzung hat spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin <del>durch Rundschreiben</del> <b>in Textform</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Landeshauptausschusses spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn <b>schriftlich in Textform</b> zuzustellen. Die Einberufung des Landeshauptausschusses erfolgt durch den Landesvorsitzenden. (3) Der Landeshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <b>Bei virtuellen Versammlungen können Beschlüsse auch mithilfe elektronischer Kommunikation erfolgen.</b></p>	<p>§ 15 (1) Bezirksvorsitzende mit besonderen Befugnissen sind in der Satzung nicht mehr vorgesehen. Beantragung von LHA-Sitzungen sollen zukünftig auch in Textform zulässig sein (z.B. per E-Mail). Außerdem soll der LHA virtuell tagen können. §15 (2) Einladungen mit Tagesordnung und Anträge sollen zukünftig in Textform zulässig sein.  § 15 (3) Beschlussfassung bei virtuellen LHA-Sitzungen geregelt.</p>
<p>§ 16 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes (1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu <del>65</del> Mitgliedern: a) dem Landesvorsitzenden (Präsident) b) dem stv. Landesvorsitzenden (Vizepräsident) c) <del>dem Landesgeschäftsführer</del> d) dem Landesschatzmeister e) dem Landesmusikleiter f) dem Landesjugendleiter (2) Der Landesvorsitzende, und der stv. Landesvorsitzende <del>und der Landesgeschäftsführer</del> sind gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen <del>darf</del> der stv. Landesvorsitzende <del>und der Landesgeschäftsführer</del> nur handeln, wenn der Landesvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder wenn er <del>ihnen</del> ihm einen Auftrag erteilt hat. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.</p>	<p>§ 16 (1) Die Stelle des Landesgeschäftsführers wird gestrichen. Der Vorstand ist geschäftsführend und braucht deshalb keinen expliziten Geschäftsführer. Bei der letzten Versammlung im Jahr 2020 konnte dieser Posten mangels Kandidat auch nicht besetzt werden. (2) wird entsprechend angepasst</p>

<p>§ 19 Beschlussfassung des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. <b>Vorstandssitzungen können virtuelle stattfinden. Bei virtuellen Sitzungen können Beschlüsse auch mithilfe elektronischer Kommunikation erfolgen.</b></p> <p>(2) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Landesvorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin <b>schriftlich in Textform</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. ... .</p> <p>(3) Der Landesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe <b>schriftlich in Textform</b> beantragt wird.</p>	<p>§ 19 (1) Regelt jetzt auch virtuelle Vorstandssitzungen und lässt Einladungen (2) und Anträge (3) in Textform zu.</p>
<p>§ 24 Amtsführung und Bekanntmachungen</p> <p>(4) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Publikationsorgan des BDZ LV Bayern („<b>Der bayerische Zupfbote</b>“ über <a href="https://www.bdz-bayern.de/bdz/news/blog/">https://www.bdz-bayern.de/bdz/news/blog/</a>) („<b>Der Zupfbote online</b>“ über <a href="https://www.bdz-bayern.de/zupfbote">www.bdz-bayern.de/zupfbote</a>).</p>	<p>§ 24 (4) Adresse vom Zupfboten aktualisiert.</p>
<p>§ 25 Datenschutz</p> <p><del>(4) — Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</del></p>	<p>§ 25 (4) gestrichen: Nur nötig, wenn mindestens 20 Personen ständig mit der Verarbeitung (personenbezogener) Daten beschäftigt sind. Wir brauchen nur einen Datenschutzverantwortlichen (muss nicht offiziell bestellt werden).</p>
<p>§ 27 Auflösung des Verbandes</p> <p>(3) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Landesvorsitzende, und der stv. Landesvorsitzende <del>und der Landesgeschäftsführer</del> zu Liquidatoren bestellt, sofern die Landesdelegierten-Versammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach den §§ 47 ff BGB.</p>	<p>§ 27 (3) Angepasst, weil der Vorstand keinen Landesgeschäftsführer hat.</p>